

THEMA

Dr. Dominik Schindl

Inländischer Verbraucher-Aktivgerichtsstand bei unechtem Inlandssachverhalt?

» Zak 2024/249

In einem derzeit anhängigen Vorabentscheidungsverfahren muss sich der EuGH zum Anwendungsbereich der EuGVVO äußern. Das klingt technisch, hat potenziell aber erhebliche praktische Implikationen: Folgt der EuGH den Schlussanträgen von Generalanwalt *Emiliou*, kommen Verbraucher in Fällen, die der OGH bisher nach nationalem Recht beurteilt hat, über die Bande der EuGVVO in den Genuss eines Aktivgerichtsstands am eigenen Wohnsitz.

1. Ausgangspunkt

Dass eine Klage grundsätzlich am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten erhoben werden muss, gilt national (§ 65 JN) genauso wie international (Art 4 EuGVVO). Eine Innsbruckerin klagt einen Wiener daher in Wien und einen Italiener in Italien. Anders ist das bei Verbraucherstreitigkeiten. Während *actor sequitur forum rei* innerstaatlich auch bei Verbraucherklagen gilt – die „zuständigkeitsrechtliche *lex fugitiva*“¹ des § 14 KSchG beschränkt Prorogationen zulasten der Verbraucherin, schafft aber keinen Aktivgerichtsstand –, dreht die EuGVVO die Grundregel um: Die Verbraucherin darf den Unternehmer an ihrem Wohnsitz klagen (Art 18 Abs 1 Fall 2 EuGVVO).² Das Verbraucherprivileg betrifft dabei nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit.³ Die Innsbrucker Verbraucherin kann den Wiener Unternehmer also nur in Wien belangen, der italienische Unternehmer wird ihr hingegen in Innsbruck gerichtspflichtig.

2. Anlass

2.1. OGH

Die EuGVVO ist damit für Verbraucher günstiger als das nationale Zuständigkeitsrecht, weshalb findige Verbraucher auch schon versucht haben, sie bei Klagen gegen inländische Unternehmer nutzbar zu machen. Vor etwa 20 Jahren klagte eine Welslerin, die sich während einer Pauschalreise in der Türkei verletzt hatte, ihren in

Österreich ansässigen Reiseveranstalter unter Berufung auf die EuGVVO vor dem BG Wels. Damit scheiterte sie allerdings beim OGH, der der Idee eines Verbraucher-Aktivgerichtsstands bei Klagen gegen Österreicher eine Absage erteilte: Dass der Unfallort im Ausland liege, reiche nicht aus, um den für die EuGVVO nötigen Auslandsbezug herzustellen, weil das „in keiner Weise die Zuständigkeit für den von Inländern im Inland geführten Rechtsstreit“ betreffe und „daher für die Frage der Anwendung der [EuGVVO] ohne Bedeutung“ sei. Und weil das nationale Recht keinen Verbrauchergerichtsstand kennt, könne die Verbraucherin ihren inländischen Vertragspartner eben „nur beim für dessen Sitz zuständigen Gericht“ klagen.⁴

Dieser Linie ist der OGH seither treu geblieben: „Unechte Inlandssachverhalte“ – also Fälle, in denen beide Parteien im Inland domiziliert sind und sich ein Auslandsbezug nur aus einem anderen Sachverhaltselement ergibt⁵ – beurteilt er rein nach nationalem Recht, weil „die europarechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen bei Rechtsstreitigkeiten nicht anzuwenden sind, an denen als Kläger und Beklagter ausschließlich Personen beteiligt sind, die im Inland ihren (Wohn-)Sitz haben“.⁶

2.2. Amtsgericht Nürnberg

Ein derzeit anhängiges Vorabentscheidungsverfahren gibt allerdings Anlass zu Zweifeln, ob diese Judikaturlinie aufrechterhalten werden kann. Das AG Nürnberg will vom EuGH nämlich wissen, ob die EuGVVO anwendbar ist, „wenn sowohl der Verbraucher als Reisender als auch sein Vertragspartner, der Reiseveranstalter, ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat haben, das Reiseziel aber nicht in diesem Mitgliedstaat, sondern im Ausland liegt (sogenannte ‚unechte Inlandsfälle‘)“.⁷ Hintergrund ist die Klage eines deutschen Verbrauchers gegen einen deutschen Reiseveranstalter wegen Mängeln bei der gebuchten Pauschalreise im Ausland⁸

⁴ 9 Ob 151/03a.

⁵ *Staudinger*, Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR), in *Staudinger/Keiler* (Hrsg), Fluggastrechte-Verordnung (2016) 285 (Rz 56 ff).

⁶ 6 Ob 237/17x.

⁷ GA *Emiliou*, Schlussanträge zu EuGH C-774/22, *JX/FTI Touristik*, Rn 10; zur bisherigen deutschen Rsp *Hopperdietzel*, Der aktive Verbrauchergerichtsstand in Reisesachen in der praktischen Bewährung, RRA 2023, 259.

⁸ Dabei kann es sich auch um einen Drittstaat handeln, weil es keines zwei Mitgliedstaaten umfassenden Auslandsbezugs bedarf (*Kodek* in *Fasching/Konecny* V/1³ Art 1 EuGVVO Rz 45; vgl auch Schlussanträge Rn 22 FN 15 mit Hinweis auf EuGH C-281/02, *Owusu/Jackson*).

¹ *Jelinek*, Gerichtszuständigkeit im Verbraucherprozeß (§ 14 KSchG), in *Krejci* (Hrsg), Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz (1981) 859 (866).

² Daneben bleibt die Möglichkeit zur Klage im Sitzstaat des Unternehmers (Fall 1).

³ RIS-Justiz RS0116365; *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/1³ (2022) Art 18 EuGVVO Rz 31.

und damit die Parallelverschiebung des Falls der Welser Verbraucherin, wo die Rechtslage für den OGH noch so klar war, dass er den zweitinstanzlich zugelassenen Revisionsrekurs sogar mangels erheblicher Rechtsfrage zurückgewiesen hat.⁹

Die Schlussanträge in der Rs *JX/FTI Touristik* deuten indes in eine andere Richtung: Zwar stimmt GA *Emiliou* dem OGH dahin gehend zu, dass die Anwendbarkeit der EuGVVO einen Auslandsbezug voraussetze,¹⁰ für ihn steht aber „außer Zweifel, dass [...] das Reiseziel einen relevanten ‚Auslandsbezug‘ darstellt, so dass die Zuständigkeitsvorschriften der [EuGVVO] eingreifen“.¹¹ Folgt der EuGH dieser Argumentation,¹² muss der OGH seinen Standpunkt zu unechten Inlandssachverhalten aufgeben: Dann kommt die Welser Verbraucherin in Zukunft sehr wohl in den Genuss eines Aktivgerichtsstands und kann den österreichischen Veranstalter ihrer Türkeireise zu Hause in Wels klagen.

3. Würdigung

3.1. Kein Aktivgerichtsstand bei reinen Inlandssachverhalten

Versucht man die Schlussanträge einzuordnen, lässt sich eine Weichenstellung vor die Klammer ziehen: OGH und GA *Emiliou* stimmen nämlich in einem ersten Schritt und ganz auf Linie mit der hA¹³ und stRsp des EuGH¹⁴ darin überein, dass für die Anwendbarkeit der EuGVVO ein Auslandsbezug nötig ist. Das ergibt sich nicht zuletzt aus der primärrechtlichen Kompetenzgrundlage: Die EU darf nämlich nur die „justizielle Zusammenarbeit [...] mit grenzüberschreitendem Bezug“ regeln (Art 81 Abs 1 AEUV).¹⁵ Auffassungsunterschiede bestehen also nur dahin gehend, wie stark dieser Auslandsbezug ausgeprägt sein muss, ob es also ausreicht, dass die Reisedestination im Ausland liegt. Auch nach den Schlussanträgen ist die EuGVVO somit nicht auf reine In-

landssachverhalte anwendbar: Hat sich die Welserin nicht während einer Türkeireise verletzt, sondern im Urlaub am Wörthersee, kann sie also nicht in Wels klagen.

3.2. Zweck des Verbraucherprivilegs?

Außerdem fällt auf, dass auch international die örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz des Verbrauchers keineswegs immer gesetzt war: Noch der völkervertragsrechtliche Vorgänger der EuGVVO – das EuGVÜ – regelte in Verbrauchersachen nur die internationale Zuständigkeit des Wohnsitzstaats, ohne sich zur örtlichen Zuständigkeit zu äußern, die sich dann nach nationalem Recht richtete. Fand sich dort kein Gerichtsstand, drohte „ein Normenmangel hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit“,¹⁶ der in Österreich durch Ordination gelöst wurde: Der OGH musste in jedem Einzelfall ein zuständiges Gericht bestimmen (§ 28 Abs 1 Z 1 JN).¹⁷ Mit Festlegung auch der örtlichen Zuständigkeit löste die EuGVVO damit „ein spezifisch österreichisches Problem“,¹⁸ die Ordination durch den OGH ist seither obsolet.¹⁹

In den Anlassfällen besteht die Gefahr eines fehlenden Gerichtsstands freilich von vornherein nicht: Sind Verbraucher und Unternehmer im selben Mitgliedstaat domiziliert, gibt es ja jedenfalls ein *forum* am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten (§ 65 JN; für Deutschland § 12 dZPO). Das erklärt womöglich, warum das AG Nürnberg explizit wissen will, ob Art 18 Abs 1 Fall 2 EuGVVO die örtliche Zuständigkeit auch für „sogenannte ‚unechte Inlandsfälle‘“ regelt, „mit der Folge, dass der Verbraucher vertragliche Ansprüche [...] in Ergänzung nationaler Zuständigkeitsvorschriften an seinem Wohnsitzgericht einklagen kann“, obwohl „sowohl der Verbraucher [...] als auch sein Vertragspartner [...] ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat haben“.²⁰ Sieht man den Zweck der Festlegung auch der örtlichen Zuständigkeit darin, das Verbraucherprivileg nicht durch die Notwendigkeit einer Ordination zu verkomplizieren oder gar gänzlich zu unterlaufen,²¹ weil kein Gerichtsstand gegeben ist, liegt es

⁹ 9 Ob 151/03a; krit insofern *Mayr*, Anm zu OGH 9 Ob 151/03a, ZfRV 2004, 234; zur fehlenden Vorlage *Hau*, Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, in GedS Unberath (2015) 139 (155).

¹⁰ Schlussanträge Rn 20 ff.

¹¹ Schlussanträge Rn 42 ff; zu Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen im selben Mitgliedstaat domizilierten Parteien jüngst EuGH C-566/22, *Inkreal/Dúha reality* = Zak 2024/75, 43.

¹² Für die Klage eines Österreicher gegen den österreichischen Reiseveranstalter und einen deutschen Vermittler EuGH C-478/12, *Maletic/last-minute.com* (dazu etwa *Hau* in GedS Unberath 139 [155 f]; *Staudinger*, Der Schutzgerichtsstand im Sinne des Art. 15 Abs. 1 lit. c Brüssel-VO bei Klagen gegen Reiseveranstalter und Vermittler, RRa 2014, 10), wobei der EuGH den Auslandsbezug der Klage gegen den Reiseveranstalter daraus ableitet, dass der Vertrag mit diesem „untrennbar mit dem [...] Vertragsverhältnis“ mit dem Vermittler verbunden sei, der „seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat“ (Rn 29), weshalb GA *Emiliou* zugestehet, dass diese Entscheidung eine „gewisse Ungewissheit“ für den vorliegenden Fall schaffe (Schlussanträge Rn 46).

¹³ Für Österreich etwa *Simotta* in *Fasching/Konecny* V/1³ Vor Art 4 EuGVVO Rz 22 ff; für Deutschland *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁵ (2021) Vor Art 4 Brüssel Ia-VO Rz 25 ff, jeweils mwN auch zur Gegenansicht; zum Verbrauchergerichtsstand auch *Mankowski* in *Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation² (2023) Intro to Arts 17–19 Rz 23 ff.

¹⁴ Etwa EuGH C-281/02, *Owusu/Jackson*, Rn 25 f; C-478/12, *Maletic/last-minute.com*, Rn 26 f.

¹⁵ *Staudinger* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁵ Einl Brüssel Ia-VO Rz 18.

¹⁶ *Paulus* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (52. Erg-Lfg, September 2016) Art 18 EuGVVO Rz 11.

¹⁷ RIS-Justiz RS0106680 mit (T3); vgl auch *Lechner*, Anm zu OGH 4 Nd 513/96, AnwBl 1997, 218; *Schoibl*, Die Zuständigkeit für Verbrauchersachen nach europäischem Zivilverfahrensrecht des Brüsseler und des Luganer Übereinkommens (EuGVÜ/LGVÜ), JBl 1998, 700 (1. Teil); JBl 1998, 767 (2. Teil) 770 ff.

¹⁸ Die Formulierung dürfte auf den EuGVVO-Einführungserlass JMZ 30005/23/111/01 zurückgehen und von *Schoibl*, Vom Brüsseler Übereinkommen zur Brüssel-I-Verordnung: Neuerungen im europäischen Zivilprozessrecht, JBl 2003, 149 (162 f), übernommen worden sein, der freilich darauf hinweist, dass sich das Problem des fehlenden Gerichtsstands nach nationalem Prozessrecht etwa auch in Deutschland stellte (FN 129).

¹⁹ Seit Inkrafttreten der EuGVVO sind Ordinationsanträge daher abzuweisen (bspw 10 Nc 103/02g).

²⁰ Schlussanträge Rn 10.

²¹ *Mankowski*, Keine örtliche Ersatzzuständigkeit der Hauptstadtgerichte für Verbrauchersachen unter dem EuGVÜ – oder: Tod einer Theorie in Berlin, IPRax 2001, 33 (33 mit FN 3), berichtet, dass deutsche Gerichte Klagen auch schon wegen örtlicher Unzuständigkeit für unzulässig gehalten haben; auf zur deutschen Rsp vor der EuGVVO G. *Vollkommer/M. Vollkommer*, Empfiehlt sich ein (ggf. subsidiärer) allgemeiner oder besonderer Verbrauchergerichtsstand in der ZPO? in FS Geimer (2002) 1367 (1368 ff); vgl auch *de Lousanoff*, Die Anwendung des EuGVÜ in Verbrauchersachen mit Drittstaatenbezug, in GedS Arens (1993) 251 (254 ff, 261 f, 267 ff).

ja nahe, bei unechten Inlandssachverhalten darauf zu verzichten.²² Ob man das methodisch durch eine teleologische Reduktion des Art 18 Abs 1 Fall 2 EuGVO erreicht, wie es das AG Nürnberg w-möglich andenknt,²³ oder mit dem OGH die EuGVO erst gar nicht zur Anwendung bringt,²⁴ wäre dabei unterm Strich egal.

Auf all das geht GA *Emiliou* freilich nicht ein, dementsprechend knapp fällt seine Antwort aus: Natürlich regle Art 18 Abs 1 Fall 2 EuGVO auch die örtliche Zuständigkeit und selbstverständlich gelte das auch bei unechten Inlandssachverhalten. Überließe man die Bestimmung des Gerichtsstands hier dem nationalen Recht, das „in Mitgliedstaaten wie Deutschland“ eben häufig „auf das Gericht am Sitz des Gewerbetreibenden verweisen“ würde, „das weit vom Wohnsitz des Verbrauchers entfernt sein kann“, könnte die EuGVO ihr Verbraucherschutzanliegen nicht erfüllen; der Unionsgesetzgeber wollte es dem Verbraucher nun einmal ermöglichen, „möglichst nah an seinem Wohnsitz“ zu klagen.²⁵ GA *Emiliou* geht es also schlicht um die verbraucherfreundlichste Lösung, subtilen Erwägungen zum telos der Normierung auch der örtlichen Zuständigkeit muss er sich damit von vornherein nicht stellen.²⁶

3.3. Zusammenschau

Wie steht es also um den Verbraucher-Aktivgerichtsstand, falls der EuGH den Schlussanträgen folgt?

In reinen Inlandssachverhalten bleibt alles beim Alten: Mangels Auslandsbezugs bestimmt sich die Zuständigkeit nach nationalem Recht, wobei die österreichische Zuständigkeitsordnung weiterhin keinen eigenen Verbrauchergerichtsstand kennt. Lässt sich hingegen – etwa aufgrund des Ziels der gebuchten Reise – ein Auslandsbezug ausmachen,²⁷ dann kommt die EuGVO auch dann zur Anwendung, wenn Kläger und Beklagter im selben Mitgliedstaat domiziliert sind. Warum die Innsbrucker Verbraucherin den

Wiener Reiseveranstalter bei einem München-Urlaub in Innsbruck klagen darf, bei einem Salzburg-Urlaub hingegen nur in Wien, ist sachlich freilich nicht einfach zu begründen, was die zum Verbrauchergerichtsstand der EuGVO ganz generell geführte Diskussion einer Inländerdiskriminierung²⁸ neu befeuern könnte.

Unabhängig davon ist jedenfalls ein *Caveat* angebracht: Geht es um reiserechtliche Streitigkeiten, sollte nicht vergessen werden, dass der Verbrauchergerichtsstand bloß bei Pauschalreisen zur Verfügung steht. „Nur-Beförderungsverträge“ sind davon nämlich gänzlich ausgenommen (Art 17 Abs 3 EuGVO).²⁹ Hier wird sich die Zuständigkeit also typischerweise nach Art 4, 7 Nr 1 EuGVO richten;³⁰ jedenfalls dürfte nach den Schlussanträgen davon auszugehen sein, dass auch dafür „das Reiseziel einen relevanten ‚Auslandsbezug‘ darstellt“,³¹ selbst wenn Kläger und Beklagter ihren (Wohn-)Sitz im selben Mitgliedstaat haben.

4. Fazit

Folgt der EuGH in der Rs *JX/FTI Touristik* den Schlussanträgen von GA *Emiliou*, dann ist die Anwendbarkeit der EuGVO auf unechte Inlandssachverhalte neu zu denken. Das brächte inländischen Verbrauchern auch bei Klagen gegen heimische Unternehmer einen Aktivgerichtsstand am eigenen Wohnsitz, sofern sich ein Auslandsbezug etwa aus dem Ziel der gebuchten Reise ergibt. Der OGH müsste seine bisherige Rsp, Klagen von Österreichern gegen Österreicher rein nach dem nationalen Recht zu beurteilen, damit aufgeben.

²² Mit einem vergleichbaren Gedanken begründen *Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht⁹ (2011) vor Art 5 EuGVO Rz 4, dass die Wahlgerichtsstände des (nunmehr:) Art 7 EuGVO, die auch die örtliche Zuständigkeit mitregeln, nur zur Anwendung kommen, wenn sie in einen anderen als den Wohnsitzmitgliedstaat des Beklagten führen (vgl FN 30): Art 7 habe „nicht den Sinn, allein die örtliche Zuständigkeit abweichend vom nationalen Recht festzulegen“; dem folgend *Simotta in Fasching/Konecny V/1*³ Art 7 EuGVO Rz 9.

²³ Dagegen *Rieländer*, Die verkappte Streitgenossenzuständigkeit am Verbrauchergerichtsstand des Art. 18 Abs. 1 EuGVO, IPRax 2021, 512 (515).

²⁴ Es ist jedenfalls denkbar, diesen Aspekt beim Auslandsbezug eine Rolle spielen zu lassen, zumal dieser für jeden Gerichtsstand gesondert zu beurteilen sein soll (*Simotta in Fasching/Konecny V/1*³ Vor Art 4 EuGVO Rz 26).

²⁵ Schlussanträge Rn 19 unter Hinweis auf die Kommissionsbegründung (KOM[1999] 348 endgültig) 17.

²⁶ Zuzugestehen ist, dass sich auch die Kommissionsbegründung nicht näher dazu äußert. Das Anliegen größtmöglichen Verbraucherschutzes wäre aber auch bei reinen Inlandssachverhalten verwirklicht, bei denen die EuGVO weiterhin unanwendbar bleibt (vgl bei FN 28).

²⁷ Das wird bei Reisestreitigkeiten häufig die Destination sein, eine dahin gehende Einschränkung ist den Schlussanträgen aber nicht zu entnehmen und wäre sachlich auch kaum rechtfertigbar. Damit müsste der Verbraucher auch bei sonstigen im Ausland zu erbringenden Dienstleistungen in den Genuss eines Aktivgerichtsstands kommen (vgl auch *Mankowski in Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation² Intro to Arts 17–19 Rz 24; weiters Art 17 Rz 49).

²⁸ Vgl etwa *Heiderhoff*, Nationaler Verbrauchergerichtsstand nach der Brüssel 1-VO? IPRax 2006, 612 (613).

²⁹ Auch für Klagen nach der Fluggastrechte-VO gegen das ausführende Unternehmen, mit dem der Verbraucher keinen Vertrag hat, sind Art 17 ff EuGVO nicht einschlägig, sehr wohl aber Art 7 Nr 1 EuGVO (EuGH C-215/18, *Libuše Králová/Primera Air Scandinavia* = Zak 2022/563, 297; vgl auch C-274/16, *flightright/Air Nostrum ua* = Zak 2018/183, 98).

³⁰ Art 4 EuGVO begründet allerdings nur die internationale, nicht auch die örtliche Zuständigkeit. Art 7 Nr 1 EuGVO, der die örtliche Zuständigkeit regelt – zwar nicht am Wohnsitz des Reisenden, aber am allenfalls günstigen Erfüllungsort, der bei (Flug-)Reisen sowohl am Abflugs- und am Ankunfts-ort liegt (*Simotta in Fasching/Konecny V/1*³ Art 7 EuGVO Rz 205/3 ff) –, ist ausweislich des Einleitungssatzes von Art 7 EuGVO nicht anwendbar, wenn er in denselben Mitgliedstaat führt wie Art 4 EuGVO (*Paulus in Geimer/Schütze Vorbem* zu Art 7 ff EuGVO Rz 11; Art 7 EuGVO Rz 12). Für die Klage eines Österreicherers gegen einen Österreicher hilft somit auch ein österreichischer Abflugsort nicht (eine Klage am Ankunfts-ort nach Art 7 Nr 1 EuGVO wird wenig attraktiv sein), innerhalb Österreichs richtet sich die örtliche Zuständigkeit nur nach der JN.

³¹ Schlussanträge Rn 42 zu Art 17 EuGVO. Selbst wenn die Intensität des Auslandsbezugs für jeden Gerichtsstand gesondert zu beurteilen sein soll (vgl FN 24), ist ein sachlicher Grund für eine Differenzierung nicht ersichtlich.



Der Autor:

Dr. Dominik Schindl ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Schindl/Dominik

Foto: privat